

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Stofer: Stand der Strassenlärmsanierung 30 Jahre nach Inkraftsetzung der Lärmschutz-Verordnung Nr. 285/2020

Eingang

15. Februar 2020

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltschutzdepartement



Beantwortung

1. Wie viele Personen mit Wohnsitz in der Stadt Kriens sind von übermässigem Strassenlärm betroffen?

Die Belastungsgrenzwerte sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) verankert und stützen sich auf das Umweltschutzgesetz:

- Planungswerte (PW): Diese gelten für die Errichtung neuer lärm erzeugender Anlagen und für die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen für lärmempfindliche Gebäude (Wohnungen).
- Immissionsgrenzwerte (IGW): Diese legen die Schwelle fest, ab welcher der Lärm die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört. Sie gelten für bestehende lärm erzeugende Anlagen und für Baubewilligungen von lärmempfindlichen Gebäuden (Wohnungen).
- Alarmwerte (AW): Diese sind ein Kriterium für die Dringlichkeit der Sanierungen und den Einbau von Schallschutzfenstern.

Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, sind gemäss Art. 13 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung durch den Strasseneigentümer zu sanieren. Ein Lärmsanierungsprojekt prüft mögliche Lärmschutzmassnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und als letzte Möglichkeit, Schallschutzmassnahmen am Gebäude. Bei der Prüfung von Lärmschutzmassnahmen haben Massnahmen an der Quelle (Temporeduktion, lärmarme Beläge) erste Priorität. Diese Priorisierung geht mit dem Gesamtverkehrskonzept Kriens (GVKK) einher, zumal Tempo-30 als Standard in Wohngebieten eingeführt werden soll. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Lärms (z.B. Lärmschutzwände) haben in zweiter Priorität zu erfolgen. In dritter Priorität sind Schallschutzmassnahmen am Gebäude (Wintergarten oder Einbau von Schallschutzfenstern) zu prüfen. Die vorgenannten Massnahmen in erster und zweiter Priorität kommen bereits nach Überschreiten der Immissionsgrenzwerte zum Tragen. Wenn sich eine Lärmschutzmassnahme nach Prüfung als ungenügend erweist, muss dies ausführlich in einem Bericht begründet werden. Erst bei Überschreitung der Alarmgrenzwerte wird der ersatzweise Schallschutzfenstereinbau (3. Priorität) geprüft.

Die Belastungsgrenzwerte sind für reine Wohngebiete strenger als für Gegenden, in denen auch gewerbliche Aktivitäten erlaubt sind. Durch die Belastungsgrenzwerte wird definiert, wie hoch der Schallpegel am Einwirkungsort (z.B. in einer Wohnung) sein darf. In diesem Sinne sind Lärmbelastungen übermässig (gem. Begriff Interpellation), wenn bestehende, lärm erzeugende Anlagen (z.B. Strasse) die Immissionsgrenzwerte überschreiten. Folgende Tabellen geben eine Übersicht betreffende der Anzahl der Betroffenen. Die Vollzugsbehörde ge-

währt Erleichterungen, soweit die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Anlage besteht. Die Immissionsgrenzwerte dürfen jedoch nicht überschritten werden. Den Werten liegt den Beurteilungszustand von 2035 zugrunde.

KR1: Zumhofstrasse

Anzahl Gebäude		Anzahl Wohnungen		Anzahl Personen	
> IGW	³ AW	> IGW	³ AW	> IGW	³ AW
0	0	0	0	0	0

KR2: Schachen-, Amlehnstrasse

Anzahl Gebäude		Anzahl Wohnungen		Anzahl Personen	
> IGW	³ AW	> IGW	³ AW	> IGW	³ AW
32	0	121	0	363	0

KR3: Gemeindehaus-, Bergstrasse

Anzahl Gebäude		Anzahl Wohnungen		Anzahl Personen	
> IGW	³ AW	> IGW	³ AW	> IGW	³ AW
0	0	0	0	0	0

KR4: Nidfeld-, Arsenalstrasse

Anzahl Gebäude		Anzahl Wohnungen		Anzahl Personen	
> IGW	³ AW	> IGW	³ AW	> IGW	³ AW
18	0	72	0	216	0

KR5: Horwerstrasse

Anzahl Gebäude		Anzahl Wohnungen		Anzahl Personen	
> IGW	³ AW	> IGW	³ AW	> IGW	³ AW
32	0	103	0	309	0

KR6: Gallusstrasse, Hohle Gasse

Anzahl Gebäude		Anzahl Wohnungen		Anzahl Personen	
> IGW	³ AW	> IGW	³ AW	> IGW	³ AW
13	0	39	0	117	0

KR7: Wichlerenstrasse

Anzahl Gebäude		Anzahl Wohnungen		Anzahl Personen	
> IGW	³ AW	> IGW	³ AW	> IGW	³ AW
4	0	19	0	57	0

KR8: Hergiswaldstrasse

Anzahl Gebäude		Anzahl Wohnungen		Anzahl Personen	
> IGW	³ AW	> IGW	³ AW	> IGW	³ AW
8	0	20	0	60	0

Bei den Berechnungen werden 3 Personen pro Wohnung mit Überschreitung angenommen (Praxiswert). Demnach sind 1'122 Personen von übermässigem Strassenlärm bei Gemeindestrassen betroffen. Bei keinem Gebäude werden die Alarmwerte (AW) erreicht oder überschritten. Aufgrund dessen ist der Einbau von Schallschutzfenstern nicht vorgesehen.

Auf Kantonsstrassen sind die beiden Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) und Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons beteiligt. Der Stand der Lärmsanierung von Kantonsstrassen kann auf der Internetseite des uwe betrachtet werden. Der Strassenlärmkataster des kantonalen Geoportals zeigt die Belastungen an den Kantonsstrassen auf.

2. Gibt es im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kriens aktuell sanierungspflichtige Strassenzüge (Gemeindestrassen)?

Gemäss dem Lärmkataster sind dies folgende Strassenzüge:

- KR1: Zumhofstrasse
- KR2: Schachen-, Amlehnstrasse
- KR3: Gemeindehaus-, Bergstrasse
- KR4: Nidfeld-, Arsenalstrasse
- KR5: Horwerstrasse
- KR6: Gallusstrasse, Hohle Gasse
- KR7: Wichlernstrasse
- KR8: Hergiswaldstrasse

3. Falls ja, bis wann wird der umweltrechtskonforme Zustand hergestellt? Besteht ein Strassenlärmsanierungsprojekt mit einer Kostenabschätzung?

Ein erstes sogenanntes Lärmsanierungsprojekt (LSP), das KR7 Wichlernstrasse wurde 2017 öffentlich aufgelegt und ohne Einsprachen vom Stadtrat genehmigt. Ein Lärmsanierungsprojekt zeigt die heutige und die zukünftige Lärmbelastung (Beurteilungszustand 2035) auf. Im LSP werden mögliche Sanierungsmassnahmen untersucht und mit den kantonalen Behörden abgeglichen. Das LSP beschreibt die Art, Wirkung und Kosten der geplanten Lärm- und Schallschutzmassnahmen. Die restlichen LSP sind fachlich erarbeitet und werden 2020 und allenfalls im Folgejahr öffentlich aufgelegt und umgesetzt. Damit hat die Stadt Kriens die gesetzlich vorgeschriebenen Strassenlärmsanierungen erfüllt. Bei allen oben erwähnten LSP wurde eine grobe Kostenschätzung der Lärm- und Schallschutzmassnahmen vorgenommen.

4. Ist der Stadtrat bereit, beim Kanton im Sinne einer Wiedererwägung eine Nachsanierung der Luzernerstrasse z. B. in Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesamtverkehrskonzept Kriens (GVKK) zu verlangen.

Wie vom Interpellant erwähnt, gibt es eine strikte Aufgabentrennung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Der Lärmschutz ist eine Daueraufgabe. Auch nach der vom Bund gesetzten Verlängerung für Sanierungen bis 2022 wird nach wie vor grosser Handlungsbedarf bestehen. Die Massnahmen aus dem GVKK sollen grundsätzlich den Verkehr eher vermeiden, verlagern, oder beruhigen und so die Lärmbelastung verringern. Im Rahmen des GVKK wurde das Zielbild Zentrum erarbeitet. Aktuell wird mit der kantonalen Dienststelle Verkehr- und Infrastrukturdienste (vif) eine Testplanung für das Zentrum von Kriens vorbereitet. Diese wird voraussichtlich noch 2020 gestartet. Nebst gestalterischen Massnahmen im Strassenraum soll auch Tempo-30 geprüft werden. Das kommt nebst vielen anderen Aspekten auch der Lärmreduktion zugute. Aktuell ist betreffend der Lärmproblematik an der Luzernerstrasse ein Verfahren auf Stufe Kantonsgericht hängig, welches für ein weiteres Vorgehen abgewartet wird.

5. Ist der Stadtrat bereit, zukünftig periodisch Bericht über den Stand der Strassenlärmsanierungen auf seinem Gebiet und die Entwicklung des vor übermässigem Strassenlärm betroffenen Bevölkerungsanteils zu berichten?

Bund und Kantone erarbeiten Umsetzungsberichte. Diese Berichte sind öffentlich zugänglich, können aber mit der Homepage der Stadt Kriens verlinkt werden. Der Sanierungshorizont von Gemeindestrassen in Kriens ist bis 2035. Bis dahin ist die heute bekannte und prognostizierte Verkehrsentwicklung in den vorstehend erwähnten LSP berücksichtigt.

Kriens, 17. Juni 2020